

Brief an Landesrabbiner Netanel Wurmser zum Kölner Beschneidungsurteil

Bischof Gebhard Fürst, Bischof von Rottenburg-Stuttgart vom 3. Juli 2012

Das Urteil des Kölner Landgerichts vom 7. Mai 2012 zur Frage der Beschneidung von Minderjährigen löste nach seiner Veröffentlichung vom 27. Juni 2012 eine intensive, kontroverse und lang anhaltende öffentliche Debatte aus. Kirchlicherseits wurde wahrgenommen, dass in den jüdischen Gemeinden dieses Urteil und die teilweise aggressive öffentliche Kontroverse wie eine Bedrohung jüdischen Daseins in Deutschland empfunden wurden. In dieser Situation hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart Gebhard Fürst seine Verbundenheit mit der jüdischen Gemeinschaft in einem Brief an den Württembergischen Landesrabbiner Netanel Wurmser zum Ausdruck gebracht. Er nahm darin u.a. Bezug auf die Erklärung seines bischöflichen Mitbruders Bischof Heinrich Mussinghoff, der in seiner Aufgabe als Vorsitzender der Unterkommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum der Deutschen Bischofskonferenz eine baldige Herbeiführung von Rechtsklarheit für die jüdische Gemeinschaft gefordert hatte. Bischof Fürst machte sich die Position zu Eigen, dass das Kölner Urteil der grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit der Eltern und ihrem Erziehungsrecht nicht gerecht werde, und betonte, dass die jüdische Beschneidungspraxis das Kindeswohl nicht einschränke. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

Urteil zur Strafbarkeit von Beschneidungen

Das jüngste Urteil des Landgerichts Köln vom 27. Juni 2012 „zur Strafbarkeit von Beschneidungen nicht einwilligungsfähiger Jungen aus rein religiösen Gründen“ hat mich sehr nachdenklich gemacht und beschäftigt mich nach wie vor. Ich denke an unsere vielen vertrauensvollen Begegnungen und möchte aus tiefer Verbundenheit mit Ihnen persönlich und in Respekt vor Ihrem Amt zum Ausdruck bringen, dass mich die Einschätzung der Richter zutiefst irritiert.

Es hat mich sehr gefreut, dass die Deutsche Bischofskonferenz unverzüglich auf das Urteil reagiert hat. Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff hat als zuständiger Vorsitzender der Unterkommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum einen Tag nach dem Urteil des Landgerichts Köln geäußert - ich zitiere in Folge seine Erklärung -, dass das „Urteil (...) äußerst befremdlich ist, weil es der grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit der Eltern und ihrem Erziehungsrecht in keiner Weise gerecht“ wird. Diese Einschätzung teile ich.

Der Deutschen Bischofskonferenz erscheint es als nicht einsichtig, „weshalb die Beschneidung dem Interesse des Kindes zuwiderlaufen soll, später selbst über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden“, denn „die Freiheit, sich zu einem anderen Zeitpunkt von der Religion der Eltern abzuwenden, wird durch die Beschneidung in keiner Weise eingeschränkt.“

Von den Richtern unberücksichtigt gelassen wurde offensichtlich die religiöse Dimension der Beschneidung: Der Umstand, dass die Beschneidung von Jungen im Judentum eine religiös begründete Verpflichtung darstellt – und ein Ritual, das „nicht nur die Zugehörigkeit zum jüdischen Volk“ markiert, sondern „vor allem (...) das Zeichen des Bundes mit Gott“ bedeutet. Ähnlich legitimiert gehört die Beschneidung von Jungen im Islam zur religiösen Tradition.

Wir meinen daher, dass das Gericht sich „nicht ernsthaft mit den religiösen Gründen der Beschneidung auseinandergesetzt hat“, wohingegen das Verbot der Beschneidung von Jungen im Kindesalter als „ein schwerwiegender Eingriff in die Religionsfreiheit“ betrachtet werden muss. Die Begründung der Richter war für religiöse Argumente offensichtlich nicht zugänglich und hat diese nicht angemessen berücksichtigt. Dies ist höchst bedauerlich, da es sich bei der vorliegenden Praxis um eine reine religiös – bundestheologisch - begründete Praxis handelt. Diese grenzt sich von anderen, klar zu kritisierenden Praktiken der Beschneidungen (wie etwa zur Verringerung des Sexualempfindens von Mädchen) und den damit verbundenen Menschen- und Gottesbildern klar ab.

Als katholischer Bischof teile ich Ihre Sorge und sehe im vorliegenden Urteil ebenso eine Anfrage an die freie Religionsausübung in unserem Land wie Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Quelle: *Mitteilung des Bischöflichen Sekretariats, Bischof-von-Kepler- Str. 7, 72108 Rottenburg vom 6. August 2013.*



Dieser Text ist Teil der Online-Publikation:

Henrix, Hans Herrmann; Boschki, Reinhold (Hg.): Die Kirchen und das Judentum. Dokumente von 2000 bis heute (Band III. Digitale Version).

Weitere Quellen und Texte zu den christlich-jüdischen Beziehungen sowie die vollständige Publikation finden Sie auf der Website [Nostra Aetate – Dialog & Erinnerung](#).